

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1636/2018
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 11.10.2018	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 23.10.2018			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Kenntnisnahme	31.10.2018	Ö

Betreff: Fahrradparkhaus: Interessenbekundungsverfahren zum Betrieb des Fahrradparkhauses
Mainz, 17.10.2018 In Vertretung gez. Beck Günter Beck Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Verkehrsausschuss** nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

1. Sachverhalt

Zur Errichtung des ersten Fahrradparkhauses in der Landeshauptstadt Mainz wurde der Standort unter der Hochbrücke am Hauptbahnhof West beschlossen. Dafür werden ca. 1.000 sichere und geschützte Radabstellanlagen hergestellt. Für den Betrieb des Fahrradparkhauses sucht die Verwaltung mittels Interessenbekundungsverfahren einen Anbieter.

2. Lösung

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens werden mögliche Interessenten dazu aufgefordert, ein Betreiberkonzept für das Mainzer Fahrradparkhaus einzureichen. Dabei werden Anforderungen und Pflichten des Betreibers definiert. Dies umfasst neben Abstimmungsinhalten mit der Stadt auch die Pflege und Instandhaltung des Objekts sowie die Preisgestaltung und den Betrieb der Servicestation. Weitere Details können dem Entwurf des Interessenbekundungsverfahrens im Anhang entnommen werden.

3. Alternative

Würde das Fahrradparkhaus ohne Betreiber zur Verfügung gestellt, könnten wichtige Aspekte der Kontrolle, Pflege und Sicherheit nicht erfüllt werden. Neben einer mangelnden Überwachung wäre so ein Vorgehen gegen Schrotträder und Vandalismus erschwert. Auch die Wartung und Instandhaltung könnte nicht sichergestellt werden.

4. Ausgaben/Finanzierung

Die Erfüllung der Betreiberaufgaben ist in beide Richtungen kostenneutral, d.h. es wird weder seitens der Stadt eine Aufwandsentschädigung o.ä. geleistet noch erhält die Stadt eine Abgabe z.B. im Rahmen einer Konzessionsvereinbarung. Somit entstehen der Stadt dauerhaft keine Betriebskosten.

Das Interessenbekundungsverfahren kann mit städtischen personellen Ressourcen durchgeführt werden.

5. Geschlechtsspezifische Auswirkungen

keine